



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

110-kV-Leitung Zollhaus-Neustadt, Leitungsanlage 0912 Abschnitt Mast 60 bis Mast 67, Einführung Umspannwerk Löffingen

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die ED Netze GmbH hat beim Regierungspräsidium Freiburg für das o.g. Vorhaben die Durchführung einer UVP-Vorprüfung beantragt. Im März 2021 hat die ED Netze GmbH mit dem Bau des neuen 110-/20-kV-Umspannwerks, das voraussichtlich im Jahr 2023 in Betrieb genommen werden kann, begonnen. Um das neue Umspannwerk an das Netz anschließen zu können, werden Umbaumaßnahmen an der vorhandenen 110-kV-Leitungsanlage Zollhaus-Neustadt, LA 0912, notwendig. Für den Anschluss des Umspannwerks über ein Erdkabel an die 110-kV-Freileitung ist der Neubau des Masts 64 als Abzweigmast und Einspeisepunkt erforderlich. Zudem ist in diesem Zusammenhang der standortversetzte und erhöhte Neubau fünf weiterer Masten notwendig.

Das Vorhaben liegt nordöstlich des Stadtzentrums von Löffingen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Die Leitungsanlage verläuft dort über landwirtschaftlich genutzte Flächen und quert das interkommunale Gewerbegebiet an der B 31 sowie die B 31 am östlichen Ortsrand.

Im Einzelnen sollen die Masten 61 bis 66 des ca. 2,3 km langen Abschnitts der Leitungsanlage 0912 um 18 Meter vom bestehenden Standort versetzt neu errichtet werden. Der neue Mast 64 wird über ein ca. 100 Meter langes Erdkabel an das neue Umspannwerk Löffingen angeschlossen. Die bestehenden Masten an den alten Standorten sollen inklusive des Fundaments vollständig zurückgebaut werden.

Gegenstand der UVP-Vorprüfung sind somit der Ersatzneubau von sechs Masten der LA 0912 sowie die Verlegung des ca. 100 Meter langen Erdkabels zum Anschluss der Leitungsanlage an das ausgebaute Umspannwerk. Der Neubau des Umspannwerks Löffingen ist hingegen nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Löffinger Muschelkalkhochland“ sowie innerhalb des Vogelschutzgebietes „Baar“. Der zu ändernde Abschnitt der Hochspannungsleitung überspannt beide Schutzgebiete. Ferner befinden sich weitere Schutzgebiete in unmittelbarer Nähe des geplanten Vorhabens. Betroffen sind ferner auch gesetzlich geschützte Biotope sowie ein amtlich gelistetes Bodendenkmal.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 1-3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Hieraus entsteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung mit dem Ziel der Feststellung, ob für das beantragte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG bestimmt die grundsätzliche UVP-Pflicht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, sofern das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gegenstand des Änderungsvorhabens sind die Neuerrichtung der sechs Masten der Leitungsanlage 0912 sowie die Verlegung des Erdkabels zum Anschluss der Leitungsanlage an das Umspannwerk. Hierbei handelt es sich um wesentliche Bestandteile einer Hochspannungsfreileitungsanlage und mithin um die (Neu-)Errichtung und den Betrieb einer Anlage im Sinne der Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG. Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der 110-kV-Freileitung Zollhaus-Neustadt, die mit einer Gesamtlänge von ca. 27 km eine Länge von mehr als 15 km hat. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht den Prüfwert aus der Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und löst somit grundsätzlich die allgemeine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG aus.

Allerdings fallen die bestehenden Anlagen unter das Altanlagenprivileg des § 9 Abs. 5 UVPG. Hiernach bleibt Altbestand, der bereits an den Stichtagen 03.07.1988 bzw. 14.03.1999 beantragt war, unberücksichtigt. Nicht unter dieses Privileg fallen die Änderungen an den Anlagen, die mit einer Länge von unter 5 km für sich betrachtet in den Dimensionen von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG liegen, so dass im Ergebnis eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 S. 2 – 6 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3

aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hier ergibt die summarische Prüfung auf der ersten Stufe, dass das geplante Vorhaben im Naturpark Südschwarzwald, innerhalb des FFH-Gebiets „Löffinger Muschelkalkhochland“ sowie innerhalb des Vogelschutzgebietes „Baar“ liegt. Der zu ändernde Abschnitt der Hochspannungsleitung überspannt beide Schutzgebiete. Die Maststandorte, das Erdkabel und die Baufelder liegen jedoch außerhalb. Allerdings ist es geplant, ein bauzeitliches Schutzgerüst sowie eine temporäre Zuwegung innerhalb der beiden Schutzgebiete einzurichten. Die Leitungsanlage verläuft ferner durch das rund 1.100 ha große Landschaftsschutzgebiet „Hochschwarzwald“. Die Maststandorte und das Erdkabel liegen jedoch außerhalb des Schutzgebiets. Innerhalb des Gebiets wird während der Bauzeit eine Seilwinde am bestehenden Mast 67 aufgestellt. Von dort aus wird der nächstgelegene neugebaute Mast mit dem Leitungsseil bespannt. Ferner befinden sich weitere Schutzgebiete in der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens. Betroffen sind zudem auch gesetzlich geschützte Biotope sowie ein amtlich gelistetes Bodendenkmal.

Die somit durchzuführende Prüfung auf der zweiten Stufe hat zum Ergebnis, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Bei dem Vorhaben handelt es sich überwiegend um einen standortnahen Mastneubau unter geringer Abweichung von dem bestehenden Trassenverlauf.

Die vorhandenen Masten 61 bis 66 werden rückgebaut und durch die neu zu errichtenden Masten 61A bis 66A in etwa 18 Meter Entfernung ersetzt.

Die Masterrhöhungen halten sich jeweils mit einer Erhöhung von maximal 18 Metern und einer Gesamthöhe von 42 bis 50 Metern noch in einem überschaubaren Rahmen. Gleiches gilt für Kubatur und optisches Erscheinungsbild in der Landschaft. Der Landschaftsraum ist stark vorgeprägt durch die Bestandstrasse, so dass das Landschaftsbild nicht (zusätzlich) beeinträchtigt wird. Wirkfaktoren treten vor allem bei der Abwicklung des Baubetriebs auf in Hinblick auf Art und Umfang der Rückbaumaßnahmen und der Maßnahmen zur Mast- und Kabelerrichtung. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und können durch

schonende An- und Abfahrt sowie durch das Auslegen von Schutzmatten geringgehalten werden. Die (dauerhaften) Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelungen am Maststandort sind geringfügig und werden sowohl hinsichtlich der Vegetation als auch hinsichtlich des Bodens als gering und nicht erheblich erachtet.

Die betroffene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks Südschwarzwald. Durch das Vorhaben wird der Schutzzweck des Naturparks jedoch nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der geringen Wirkreichweiten ist davon auszugehen, dass durch den Bau auch die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Löffinger Muschelkalkhochland“ nicht weiter berührt werden. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren werden bereits von der bestehenden Leitungsanlage ausgeht. Durch den Neubau und den anschließenden Rückbau ist nicht von zusätzlichen Belastungen des Schutzgebietes auszugehen.

Auch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes „Baar“ zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren gehen bereits von der bestehenden Leitungsanlage aus. Durch den Ersatzneubau ist nicht damit zu rechnen, dass sich Kollisionsrisiko und Scheuchwirkung verändern. Auch angesichts der randlichen Lage des Vorhabens und der starken Vorbelastung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Mit Blick auf die Wirkfaktoren und Reichweiten des Vorhabens sowie die bereits bestehende Leitungsanlage, lassen sich auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes „Hochschwarzwald“ ausschließen.

Durch den versetzten Neubau der Leitungsanlage werden teilweise gesetzlich geschützte Biotope beeinträchtigt. Davon betroffen sind vor allem Feldgehölze und Hecken. Im Zuge von Wartungsarbeiten unterhalb der Leitungstrasse ist es möglich, dass Gehölze zurückgeschnitten werden müssen. Insgesamt kommt es auf einer Fläche von 154 qm zum Rückschnitt gesetzlich geschützter Feldhecken. Durch Verschiebung des Schutzstreifens der Leitungsanlage wird im Gegenzug die eingeschränkte Endwuchshöhe in Bereichen des ehemaligen Schutzstreifens der Bestandsleitung aufgehoben. In diesen Bereichen können sich die Feldhecken in gleichartiger Weise wieder voll entwickeln. Die Flächengröße mit dauerhafter Aufhebung der Beschränkung der Aufwuchshöhe beträgt 382 qm. Es wird ersichtlich, dass Beeinträchtigungen der Feldhecke innerhalb des neuen Schutzstreifens durch Aufhebung der Aufwuchshöhenbeschränkung innerhalb des Schutzstreifens der rückzubauenden Bestandsleitung ausgeglichen werden können. Im Ergebnis ist durch den Versatz der Anlage mit ihrem Schutzstreifen nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Biotope auszugehen.

Das von der Leitungsanlage gequerte Flurstück Nr. 424 ist nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege vom 08.04.2022 in der Liste der Kulturdenkmale Baden-Württembergs

geführt. Bei dem amtlich gelisteten Bodendenkmal handelt es sich um den nach § 2 DSchG Baden-Württemberg geschützten mittelalterlichen Verhüttungsplatz „Hinter dem Alenberg“. Auf dem Flurstück befindet sich der bestehende Mast 66, der zurückgebaut werden soll. Außerdem ist der Neubau des Masts 66A auf dem Flurstück geplant. Da sich der Mast außerhalb der Flächenabgrenzung des Denkmals befindet, wird das Bodendenkmal durch den neu zu errichtenden Mast nicht beeinträchtigt. Der Bestandsmast 66 steht hingegen auf dem Bodendenkmal, sodass eine Beeinträchtigung und Zerstörung durch die Rückbaumaßnahme nicht auszuschließen ist. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, vor der Baudurchführung Kontakt zum Landesamt für Denkmalpflege aufzunehmen, um sich über das Erfordernis einer archäologischen Baubegleitung abzustimmen. Auf diese Weise sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzobjekt als nicht erheblich einzustufen.

Auch im Zusammenwirken mit absehbaren Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, insbesondere dem Umbau des Umspannwerks Löffingen gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Vorhabenbedingt bestehen somit überwiegend Wirkungen auf durch die bestehenden Leitungsanlagen bereits vorbelastete Schutzgüter. Die neu hinzukommenden Wirkungen sind überwiegend temporär und von kurzer Dauer bzw. sehr kleinräumig und punktuell auf neue Maststandorte beschränkt. Die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Wasser sind insgesamt nur in einem sehr geringen Maße und überwiegend temporär betroffen, so dass nach einer Gesamteinschätzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen. Etwaige vorhabenbedingte Auswirkungen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen soweit minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Im Ergebnis ist somit sichergestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Schutzgüter verbleiben. Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. nach Terminvereinbarung während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 13.03.2023

Regierungspräsidium Freiburg